Verfahren

Bebauungsplan Nr. 294
„Holdenstedt – Hofkoppel“

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Hansestadt Uelzen den Bebauungsplan Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, am …… als Satzung beschlossen.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am …… die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht worden.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am …… dem Bebauungsplan Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“ und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom …… bis einschließlich zum …… gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt öffentlich ausgelegt.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat den Bebauungsplan Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“ und die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am …… als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Inkrafttreten

Im Amtsblatt Nr. … des Landkreises Uelzen vom …….. ist bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“ beschlossen worden ist. Der Bebauungsplan ist damit am …… rechtsverbindlich geworden.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Planunterlage

Karte: ALKIS, 2021, Maßstab 1:1000,
Hansestadt Uelzen, Gemarkung Holdenstedt, Flur 10

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Herausgebervermerk: LGLN

© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Mai 2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, den

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“ wurde im Auftrag der Hansestadt Uelzen ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

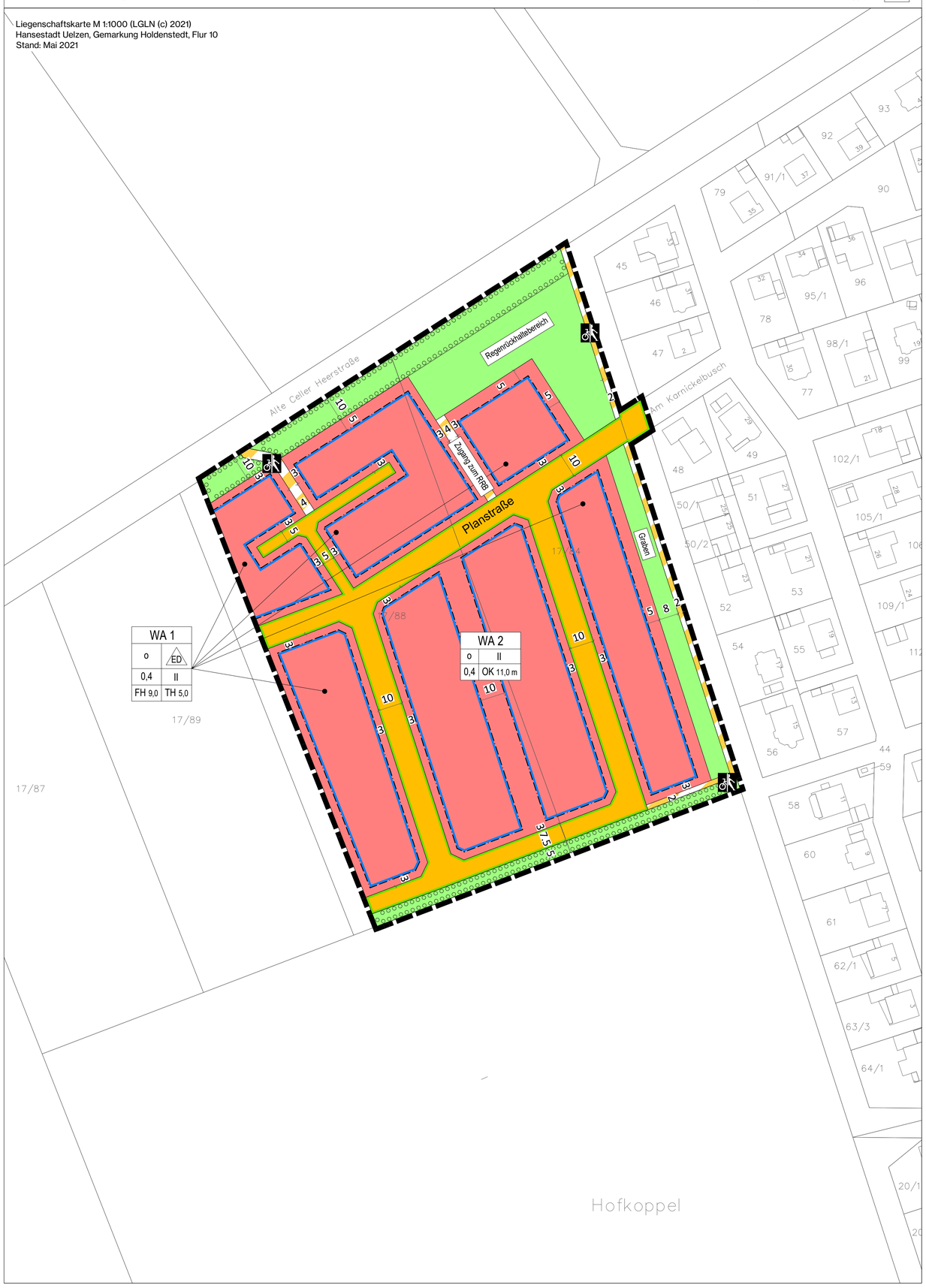
Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, i.V. Stadtbaurat

Planzeichnung

Maßstab 1:1000 (10 m – 50 m) nord

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN (c) 2021)
Hansestadt Uelzen, Gemarkung Holdenstedt, Flur 10
Stand: Mai 2021



V Planzeichenerklärung gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

WA – Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,4 – Grundflächenzahl

II – Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH 5,0 m – Traufhöhe, als Höchstmaß

FH 9,0 m – Firsthöhe, als Höchstmaß

OK 11,0 m – Oberkante, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o – offene Bauweise

ED – Einzel- oder Doppelhäuser

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Gehweg

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

IV Örtliche Bauvorschriften

(2) Dachflächen sind mit roten, grauen oder anthrazitfarbenen Ziegeln einzudecken oder als Gründach mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm und einer extensiven Begrünung auszuführen.

Glänzende oder reflektierende Dachziegel sind unzulässig. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind davon abweichende Materialien zur Dacheindeckung zulässig, sofern sie nicht glänzen oder reflektieren. Ausgenommen hiervon sind Photovoltaik-Anlagen und Solarwärmekollektoren.

Erläuterung: Als Rot bzw. Grau und Anthrazit gelten Farbtöne, die folgenden Farben laut RAL-Farbregister entsprechen: RAL-Nr. 2001, 2002, 3000, 3003, 3013, 3016, 8004, 8012, 8015 (Rot), 7011, 7012, 7015, 7021, 7024 (Grau), und 7016 (Anthrazit).

Die Dacheindeckung von Doppelhaushälften ist farblich aufeinander abzustimmen, die Farbe der Dacheindeckung muss einer gemeinsamen Farbgruppe nach RAL entsprechen.

Nr. 2 Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterial für die Hauptanlagen sind Verblendmauerwerk, Holz und Putz zulässig. Die Herstellung von verputzten Fassaden an Hauptanlagen ist bis zu einem maximalen Flächenanteil von 75 % zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind farblich und gestalterisch den Hauptgebäuden anzupassen.

Bei Doppelhäusern und Häusern von Hausgruppen sind Materialität und Farbe aufeinander abzustimmen.

Nr. 3 Gestaltung nicht überbauter Flächen

Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Gestaltung der Grünflächen mit Materialien, durch die die ökologischen und klimatischen Bodenfunktionen (z.B. Wasserspeicher, Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Kleinstlebewesen) behindert oder unterbunden werden (z.B. die Anlage von flächigen Stein-, Kies- oder Schotterbeeten als auch die Verwendung von Vlies- oder Folienabdeckungen) widerspricht der vorgenannten Regelung in § 9 Abs. 2 der NBauO und ist daher nicht gestattet.

Vorgartenzonen sind zu mindestens 50 % zu begrünen.

Die Grünflächen sind dauerhaft gärtnerisch zu pflegen.

Nr. 4 Einfriedungen

In den allgemeinen Wohngebieten sind als Grundstückseinfriedungen offene Zäune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Als Heckenpflanzen sind folgende Arten zulässig: Weißdorn (Crataegus monogyna), Liguster (Ligustrum vilgare), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica).

Nr. 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisschilder auf die Ausübung freiberuflich Tätiger, die sich in Anzahl, Größe und Gestaltung harmonisch in die Außenwandgestaltung einfügen.

Nr. 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den aufgeführten öffentlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegenüber der Grünordnungsvorschriften können ebenfalls mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist.

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. Nr. 87) geändert worden ist.

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77) geändert worden ist.

II Hinweise

1. **Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
2. **Artenschutz** – Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind grundsätzlich zu beachten. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss-, und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse bzw. nicht innerhalb der Brutphase der Vögel durchzuführen, das heißt nur von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln bzw. der Sommerlebensphase der Fledermäuse beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von den Maßnahmen betroffenen Bereiches erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls zwischen Oktober und Februar vorzunehmen. Unmittelbar vor Baumfällarbeiten sind Bäume sowie bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten Gebäude durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen und auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

   Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung auf den vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Für die Außenbeleuchtung ist ausschließlich fledermaus- und insektenfreundliches Licht mit zum Boden gerichteter streulichtarmer Lichtquelle (z. B. LED) vorzusehen. Eine Beleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen darf nicht erfolgen.
3. **Kompensationsfläche** – Die nach § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden außerhalb des Plangebiets auf Teilen des Flurstücks 42/1, Flur 1, Gemarkung Holdenstedt gesichert. *Der Flächenanteil wird im weiteren Verfahren bestimmt und ergänzt.*
4. **Altablagerungen** – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
5. **Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
6. Die **der Planung zugrunde liegenden Vorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Hansestadt Uelzen zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

III Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2) werden die folgenden, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO):

- Gartenbaubetriebe;
- Tankstellen.

Nr. 2 Zahl der Wohneinheiten

In Einzelhäusern sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig, in Doppelhäusern und Häusern von Hausgruppen höchstens eine Wohneinheit je Haushälfte bzw. je Haus der Hausgruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Nr. 3 Überschreitung der Grundflächenzahl

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2) darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Nr. 4 Höhe baulicher Anlagen

(1) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,5 m über der gemittelten Höhe der Oberkante der fertiggestellten öffentlichen Erschließungsstraße liegen. Maßgeblich ist der Straßenabschnitt, über den das Grundstück erschlossen wird (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4, 18 Abs. 1 BauNVO).

(2) Die festgelegte Oberkante (OK) beschreibt das Maß zwischen dem höchsten Punkt der Dachoberkante und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

(3) Die festgelegte Traufhöhe (TH) beschreibt das Maß zwischen der Schnittlinie von Außenwand und Hauptdach auf der Traufseite und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

(4) Die festgelegte Firsthöhe (FH) beschreibt das Maß zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

(5) Bei der Ermittlung der Gebäudehöhe bleiben untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine oder technische Anlagen, unberücksichtigt.

Nr. 5 Überbaubare Grundstücksflächen

In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nr. 6 Widmung der Straßenverkehrsfläche

Die Widmung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche zur Gemeindestraße bzw. Fuß- und Radwegen wird zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe gemäß § 6 Abs. 5 Niedersächsisches Straßengesetz verfügt (§ 9 Abs. 4 BauGB).

Nr. 7 Ausschluss bestimmter luftverunreinigender Stoffe

Die Verwendung fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdgas und Erdöl) ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB).

III Textliche Festsetzungen

Nr. 8 Immissionsschutz

Die Errichtung von Luft-Wärme-Pumpen ist innerhalb des seitlichen Grenzabstandes nach NBauO nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Nr. 9 Öffentliche Grünfläche: Regenrückhaltebereich

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebereich dient der Rückhaltung des Oberflächenwassers. Zulässig sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch oder unterirdisch). Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke und Gehölzanpflanzungen. Soweit die wasserwirtschaftliche Funktion gewährleistet bleibt, sind die Regenrückhaltebereiche mit flachen Böschungsneigungen und Flachwasserbereichen anzulegen und extensiv zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

Nr. 10 Grünordnung

(1) Alle im Folgenden festgesetzten Pflanzungen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn in der Mindestqualität 3x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm, mit Ballen (Bäume), als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm (Obstbäume) bzw. mit einer Höhe von mindestens 100 cm (Sträucher) anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Ausfälle bzw. lückige Eingrünungen sind durch Nachpflanzungen in der festgesetzten Weise und Qualität spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode wieder zu ersetzen bzw. zu schließen. Es sind ausschließlich Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität zu verwenden.

(2) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgebot ist eine Strauch-Baumhecke aus einheimischen Arten gemäß Artenliste 1 als Siedlungsrandeingrünung anzulegen. Es sind Bäume und Sträucher im Pflanzabstand von maximal 2 m in und zwischen den Reihen zu pflanzen, je 3 m² ist eine Pflanze zu setzen. Der Anteil der Baumpflanzungen ist gleichmäßig zu verteilen und hat mindestens 20 % zu betragen.

(3) Auf jedem privaten Grundstück ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß der Artenliste 2 zu pflanzen. Alternativ dürfen auch hochstämmige Obstbäume der Artenliste 3 gepflanzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Artenlisten

(1) Artenliste 1:

Sträucher: Hunds-Rose (Rosa canina), Haselnuss (Corylus avellana), Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

Bäume: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium), Holz-/Wildbirne (Pyrus pyraster), Holz-/Wildapfel (Malus sylvestris), Feldahorn (Acer campestre)

(2) Artenliste 2: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium), Holz-/Wildbirne (Pyrus pyraster), Holz-/Wildapfel (Malus sylvestris), Feldahorn (Acer campestre)

(3) Artenliste 3:

Apfelsorten: Knebusch, Martini, Jakob Lebel, Zitronenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Grahams Jubiläumsapfel

Birnensorten: Bürgermeisterbirne, Gute Graue, Speckbirne

IV Örtliche Bauvorschriften

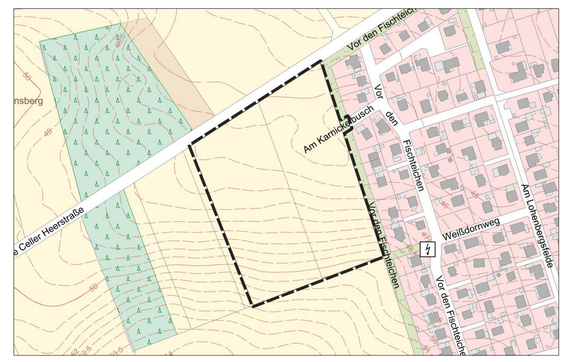
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 294 „Holdenstedt – Hofkoppel“.

Nr. 1 Dachgestaltung

(1) Im WA 1 sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25-50° zulässig. Die zulässige Dachneigung kann bei untergeordneten Teilen der Hauptanlage bis 15 m², Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen unterschritten werden.

Doppelhäuser und Häuser von Hausgruppen sind jeweils mit gleichen Dachformen sowie Dachneigungen bei gleicher Trauf- und Firsthöhe auszubilden.

Übersichtsplan



© GeoBasis-DE/LGLN 2026, CC-BY 4.0, Daten geändert

Bebauungsplan Nr. 294

"Holdenstedt - Hofkoppel"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Hansestadt Uelzen

Landkreis Uelzen

Im Auftrag:
P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
0441 74 210 / info@p3-plan-partner.de

Stand: 10/2026

Unterlage für die frühzeitige Beteiligung